

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Filmcatering

§ 1 Ausschließlichkeitsklausel

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen - also auch für spätere Geschäfte - gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Silent Running Catering.

§ 2 Auftragserteilung

Alle Angebote von Silent Running Catering sind freibleibend. Jeder Auftrag muss vom Kunden schriftlich bestätigt werden und gilt erst dann für beide Parteien als verbindlich.

§ 3 Leistungen bei Nachtdreh (nur bei Teilcatering)

Die Leistungen bei Nachtdreh, Sonn- und Feiertagen, d. h. Anlieferungen nach 22.00 Uhr, werden mit 25 % Aufschlag berechnet.

§ 4 Extreme Temperaturen

Bei extremen Temperaturen (ab 25 Grad Celsius im Schatten) berechnen wir einen Getränkeaufschlag pro Tag und pro Person von 1,50 EUR

§ 5 Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Müll durch Silent Running Catering entsorgt, berechnen wir 50,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. pro Tag.

§ 6 Abbruch von Drehtagen

Abgebrochene Drehtage werden zu 100 % in Rechnung gestellt. Produktionsbedingte Absagen oder Verschiebungen von Drehtagen werden, wenn nicht bis um 12.00 Uhr des Vortages angekündigt, zu 50 % berechnet.

§ 7 Absage des Auftrages

Der Ausfall / die Absage der gesamten Produktion wird, wenn nicht bis zwei Wochen vor Drehbeginn abgesagt, mit 30 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung gestellt. Danach stellt Silent Running Catering die Absage mit 60 % des Gesamtauftragsvolumens in Rechnung.

§ 8 Kündigungsfrist

Die Firma Silent Running Catering behält sich eine Kündigungsfrist von fünf Drehtagen vor. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber erhöht sich die vereinbarte p. P. Pauschale rückwirkend auf den jeweiligen Ausgleichsbetrag. Da die Kostenkalkulation sich auf einen bestimmten Zeitraum beläuft und eine Beendigung zu verschiedenen Zeiten vollzogen werden kann, resultiert hieraus der jeweilige Anpassungsbetrag.

§ 9 Beschädigung und Schwund des Equipments

Der Auftraggeber hat die Sorgfaltspflicht über bereitgestelltes Equipment. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen und Schwund des bereitgestellten Inventars, soweit diese nicht auf das Verschulden von Silent Running Catering zurückzuführen ist. Die Kosten bei Beschädigung oder Schwund des Materials werden mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. mit der Reparatur des Equipments in Rechnung gestellt.

§ 10 Bereitstellung der Stromversorgung

Für die Stromversorgung des Cateringmobil (CEE Stecker - 32 Amp) am Motiv ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber haftet für alle verderblichen Lebensmittel und deren Kosten, welche aufgrund einer verzögerten oder nicht vorhandenen Stromversorgung von Silent Running Catering entsorgt werden müssen. Evtl. anfallende Kosten, wie z. B. Arbeitsstunden, verursacht durch Strommangel, trägt der Auftraggeber.

§ 11 Bereitstellung eines Stellplatzes

Für die Bereitstellung eines geeigneten Stellplatzes mit einem festen Untergrund und leicht zugänglicher Stellfläche für das Cateringmobil (8m lang / mind. 2,50 / 4 m hoch) ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 12 Haftung

Silent Running Catering haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus nur so weit seine Vorlieferanten ihm gegenüber entsprechend haften.

§ 13 Verschiebungen von Drehtagen

Bei produktionsbedingten Verschiebungen von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des vereinbarten Produktionszeitraumes berechnen wir ein Drehausfallgeld von 20 % des vereinbarten Volumens für den gesamten ausfallenden Zeitraum (d. h. für die abgesagten Drehtage). Bei produktionsbedingten Verschiebungen von mehr als fünf Drehtagen ab oder innerhalb des vereinbarten Produktionszeitraumes behalten wir uns vor, den gesamten Vertragszeitraum oder Teile des Vertragszeitraumes zu stornieren.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Silent Running Catering. Auch für die Durchführung von Auslandsaufträgen gilt deutsches Recht.

§ 15 Witterungs- und Fremdeinflüsse

Bei Witterungs- und Fremdeinflüssen, die es unmöglich machen den Auftrag auszuführen, haftet Silent Running Catering nicht. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden zurückerstattet.

§ 16 Ausfall des Fuhrparks

Sollte unser Fuhrpark aufgrund technischer Mängel nicht mehr einsatzbereit sein, behalten wir uns vor, fristlos vom Vertrag Abstand zu nehmen. Selbstverständlich wird die Firma Silent Running Catering alle ihre möglichen Mittel nutzen und einsetzen, um das Catering weiterhin aufrecht zu erhalten. (Z. B. Shuttle-Service, Speisenproduktion in unserer stationären Küche etc.) Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt.